

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 27.01.2023

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach den unter Abs. 2 festgelegten Grundsätzen auf der Basis von im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen. Enthält das Gebührenverzeichnis keine vergleichbare Sondernutzung, wird eine Gebühr nach billigem Ermessen unter Beachtung des Äquivalenzprinzips und der Grundsätze nach Abs. 2 erhoben.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf volle Einheiten gerundet.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablöse beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für Sondernutzungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei ausgeübt werden darf;
2. für Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung gebührenfrei sind;
3. für Sondernutzungen, für die eine einmalige Ablöse bezahlt wurde (Kapitalisierung, § 3), solange sie unverändert ausgeübt werden;
4. für Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte);
5. für Sondernutzungen, die bis zu 10 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinragen, ausgenommen Warenautomaten und sonstige Automaten.

Den Nachweis haben jeweils die Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(2) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar zu sozialen oder karitativen bzw. gemeinnützigen Zwecken ausgeübt werden;
4. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
5. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches;
6. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen innerhalb von acht Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, sowie dessen Rechtsnachfolger;
2. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, wenn die Sondernutzung von einem Grundstück ausgeht;
3. der Bauherr oder die bauausführende Firma, wenn eine Baumaßnahme die Sondernutzung erfordert;
4. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und, wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung einer Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbeitrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die

folgenden Jahresbeiträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet oder wird von der erteilten Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichtete Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiten auf Antrag anteilig erstattet werden.
- (2) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 28.09.2001 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 27.01.2023

Michael Werner
Erster Bürgermeister



Anlage:

Gebührenverzeichnis

Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26.01.2023 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 38 GeschO durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 06.02.2023 bis 23.02.2023 hingewiesen.

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Sondernutzungsgebührenverzeichnis
Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Stand: 01.03.2023

Bezeichnung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebührensatz
Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen	m ²	Jahr	10,00 €
Nutzungsgebühr Schaukasten Zollberg	1 Feld	Jahr	24,00 €
Nutzungsgebühr Schaukasten Zollberg	1/2 Feld	Jahr	12,00 €
Nutzungsgebühr Schaukasten Zollberg	1/4 Feld	Jahr	6,00 €
Informationsstände bis 20 m ²	Stück	Tag	20,00 €
Informationsstände Parteien, Wählergruppen	Stück	Tag	gebührenfrei
kurzfristige Verkaufsstände außerhalb des Marktverkehrs	m ²	Tag	4,00 €
Imbissstände + Kioske (feste) außerhalb des Marktverkehrs	m ²	Monat	20,00 €
Imbissstände + Kioske (mobil) außerhalb des Marktverkehrs		Tag	20,00 €
Aufstellen von Tischen + Stühlen für Gaststätte oder Cafe's	m ²	Monat	2,00 €
Aufstellen von Tischen + Stühlen für Gaststätte oder Cafe's inkl. Baugenehmigung und Stellplatzablösung	m ²	Monat	4,00 €
Verkaufsstände, Warenstände, Ausstellen von Waren vor dem Geschäft	m ²	Monat	2,00 €
Werbereiter	m ²	Monat	4,00 €
Fahrradstände	Stück	Monat	2,00 €
Warenautomaten und sonst. Automaten	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	10,00 €
Gerüste, Bauzäune, Lagerung Baumaschinen, etc.	10 m ²	Tag	1,00 €
Sonstige Aufstellungen und Lagerungen von Gegenständen aller Art	10 m ²	Tag	1,00 €
Schutzdächer, Sonnendächer, Markiesen (soweit nicht erlaubnisfrei)	m ²	Monat	1,00 €
Schächte aller Art (Keller., Licht., Luftschächte, etc.)	m ²	Jahr	10,00 €
Vermietung oberer Marktplatz an Dritte zzgl. UST		Tag	50,00 €
Vermietung unterer Marktplatz an Dritte zzgl. UST		Tag	50,00 €
Vermietung Marktplatz komplett an Dritte zzgl. UST		Tag	100,00 €
Sonstige Vermietung für Veranstaltungen, Schausteller-, Zirkusunternehmen	Einzelregelung per öffentl.-rechtl. Vertrag		
Plakatiererlaubnis Steinkörbe zzgl. UST	max. 6 Stück	10 Tage	30,00 €
Plakatiererlaubnis Steinkörbe Stadtmarketing zzgl. UST	max. 6 Stück	10 Tage	30,00 €
Plakatiererlaubnis Steinkörbe Veranstaltung Stadthalle UST	max. 6 Stück	10 Tage	30,00 €
Plakatiererlaubnis Wahlen/Bürgerentscheide/politische Veranstaltungen	max. 45		gebührenfrei
Großflächengabione pro Plakat zzgl. UST	max. 3 Stück	je Plakat	100,00 €
Großflächengabione städt. Veranstaltung	max. 3 Stück		gebührenfrei
Großflächengabione kulturelle/schulische/ausbildungszwecke Veranstaltung pro Plakat zzgl. UST	max. 3 Stück	je Plakat	50,00 €
Großflächenplakat/Wessermann Wahl/Bürgerentscheide/politische Verans	max. 3 Stück		gebührenfrei
Großflächenplakat Stadtmarketing pro Plakat zzgl. UST	max. 3 Stück	je Plakat	100,00 €
Großflächenplakat Veranstaltung Stadthalle pro Plakat zzgl. UST	max. 3 Stück	je Plakat	100,00 €